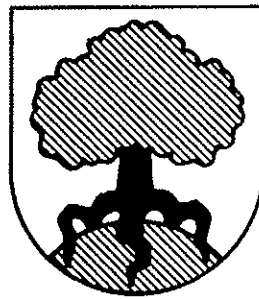


Einwohnergemeinde  
**BUCHRAIN**



Strassenreglement  
der Gemeinde Buchrain  
(vom 4. Mai 1998)

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Kompetenzordnung	4
<b>II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung</b>	
Art. 4 Strassenkategorien	5
Art. 5 Gemeindestrassen	5
Art. 6 Güterstrassen	6
Art. 7 Privatstrassen	6
<b>III. Technische Vorschriften</b>	
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	7
Art. 9 Ausbaustandard	7
Art. 10 Beleuchtung	7
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	7
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	7
<b>IV. Strassenunterhalt</b>	
Art. 13 Strassenunterhalt	8
Art. 14 Grundsatz	8
Art. 15 Winterdienst	8
<b>V. Finanzierung und Beiträge</b>	
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	9
Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	9
Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse	10
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen 2. und 3. Klasse	10
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	10
Art. 21 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	11

## **VI. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung**

Art. 22	Dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und Güterstrassen	11
Art. 23	Vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- oder Güterstrassen	12
Art. 24	Verzicht und Befreiung	12

## **VII. Parkieren auf öffentlichem Grund**

Art. 25	Dauerparkieren	13
Art. 26	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	13
Art. 27	Gebührenhöhe	13
Art. 28	Gebührenerhebung	13
Art. 29	Verwendung der Gebühren	14
Art. 30	Strafbestimmungen	14
Art. 31	Vollzugsbestimmungen	14

## **VIII. Abstandsvorschriften**

Art. 32	Strassenabstände	14
---------	------------------	----

## **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 33	Ausnahmen	14
Art. 34	Hängige Verfahren	15
Art. 35	Indexierte Abgaben	15
Art. 36	Inkrafttreten	15

## **Anhang**

Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz

Abkürzungen:	StrG	Kantonales Strassengesetz
	StrV	Kantonale Strassenverordnung
	BZR	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Buchrain

# **Strassenreglement für die Gemeinde Buchrain**

---

vom 4. Mai 1998

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) und § 12 der Gemeindeordnung Buchrain folgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, Vorschriften über die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch, die Sondernutzung und das Dauerparkieren sowie technische und strassenpolizeiliche Bestimmungen.
- 3 Vorbehalten bleiben die massgebenden Bestimmungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes.

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes.

### **Art. 3 Kompetenzordnung**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes, insbesondere für:

- 3.1. die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen,
- 3.2. die Öffentlicherklärung von privaten Güterstrassen und Privatstrassen,
- 3.3. den Erlass des kommunalen Strassenrichtplanes,
- 3.4. die Führung des Strassenverzeichnisses, für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen,
- 3.5. die Strassenverwaltung für Gemeindestrassen und die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse über die Güter- und Privatstrassen,
- 3.6. die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauches und der Sondernutzung bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen,
- 3.7. die Erhebung der Gebühren für Parkieren auf öffentlichem Grund.

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenkategorien**

In der Gemeinde Buchrain bestehen:

- a) Nationalstrasse,
- b) Kantonsstrasse,
- c) Gemeindestrassen,
- d) Güterstrassen,
- e) Privatstrassen.

### **Art. 5 Gemeindestrassen**

- 1 Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebietes bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.
- 2 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt:
  - 2.1. **Gemeindestrassen 1. Klasse**

Sie dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrasse. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion und sind Achsen des öffentlichen Verkehrs.

**2.2. Gemeindestrassen 2. Klasse**

Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

**2.3. Gemeindestrassen 3. Klasse**

Sie dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

## **Art. 6 Güterstrassen**

1 Die Güterstrassen sind Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land und Wälder erschliessen. Sie dienen vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft sowie als öffentliche Rad- und Fusswege.

2 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt:

**2.1. Güterstrassen 1. Klasse**

Sie erschliessen grössere Gemeindeteile.

**2.2. Güterstrassen 2. Klasse**

Sie erschliessen einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, grössere Flächen von offenem Land oder Wald. Sie sind in der Regel lastwagenbefahrbar.

**2.3. Güterstrassen 3. Klasse**

Sie erschliessen offenes Land oder Wälder. Sie sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbar.

## **Art. 7 Privatstrassen**

Die Privatstrassen dienen der Feinerschliessung des Baugebietes. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

### **III. Technische Vorschriften**

#### **Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik**

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

#### **Art. 9 Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard richtet sich nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie den technischen und betrieblichen Anforderungen. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

#### **Art. 10 Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

#### **Art. 11 Werkleitungen und Schächte**

Die Lage von Werkleitungen und Schächten ist so festzulegen, dass bei einer späteren Sanierung von Strassen und Werkleitungen möglichst geringe Folgekosten entstehen.

#### **Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen wird der Verkehrsablauf auf seine direkte Umgebung abgestimmt. Sie sollen die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer verbessern, den Verkehr verlangsamen und die Emissionen verringern.

## IV. Strassenunterhalt

### Art. 13 Strassenunterhalt

- 1 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 2 Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.
- 3 Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 4 Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

### Art. 14 Grundsatz

Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

### Art. 15 Winterdienst

- 1 Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.
- 2 Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse auf.

- 3 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse dies zulassen.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

## **V. Finanzierung und Beiträge**

### **Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen**

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen:

- Gemeindestrassen 1. Klasse	30 - 60 %
- Gemeindestrassen 2. Klasse	60 - 70 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse	70 - 80 %.

### **Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen**

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.
- 2 Die Gemeinde trägt die Kosten für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen 1. Klasse. An die Kosten für die Erneuerung der Gemeindestrassen 1. Klasse erhebt der Gemeinderat im Perimeterverfahren Beiträge zwischen 30 – 60 %.
- 3 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen:

- Gemeindestrassen 2. Klasse	60 - 70 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse	70 - 80 %.

### **Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse**

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Güterstrassen 1. Klasse.
- 2 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern Beiträge an den Bau und die Erneuerung der Güterstrassen 1. Klasse bis zu 30 %.
- 3 Die Beiträge gemäss Absatz 2 können herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.

### **Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der Güterstrassen 2. und 3. Klasse**

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen:

- Güterstrassen 2. Klasse	bis 30 %
- Güterstrassen 3. Klasse	bis 20 %.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton aus Meliorationskrediten, die Leistungen der Korporation Buchrain, die bisherigen Leistungen der Gemeinde und die finanzielle Belastung einzelner Grundeigentümer.
- 3 Die Beiträge gemäss Absatz 1 können um maximal 50 % erhöht werden, wenn andernfalls die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

### **Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen**

- 1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge bis maximal 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse an der Strasse besteht.

- 2 Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Sie kann statt dessen den Unterhalt auch teilweise selber ausführen.
- 3 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

### **Art. 21 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke**

Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Eigentümer von an Strassen angrenzenden Grundstücken innerorts verpflichten, Trottoirs oder Gehwege zu reinigen.

## **VI. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung**

### **Art. 22 Dauernde Beanspruchung von Gemeinde- und Güterstrassen**

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse oder Güterstrassen 1. Klasse ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstückes (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen:  
für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

## **Art. 23 Vorübergehende Beanspruchung von Gemeinde- oder Güterstrassen**

Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse und von Güterstrassen 1. Klasse ist eine Gebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- |  |  |
|--|--|
| a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen  | Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m <sup>2</sup> und Tag,                                  |
| b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage  | Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- pro m <sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--, |
| c) Kehrichtcontainer   | Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Container und Jahr,                                  |
| d) Schaukästen   | Fr. 400.-- bis Fr. 1'400.-- pro Jahr,  |
| e) Verkaufsstände, je nach Lage  | Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- pro m <sup>2</sup> und Jahr,                             |
| f) alle übrigen Benutzungen von Gemeindestrassen oder Güterstrassen 1. Klasse, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- pro m <sup>2</sup> und Tag.                                 |

- 2 Die Benützungsgebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt.

## **Art. 24 Verzicht und Befreiung**

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VII. Parkieren auf öffentlichem Grund**

### **Art. 25 Dauerparkieren**

- 1 Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

### **Art. 26 Rechtsstellung des Fahrzeughalters**

- 1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 2 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

### **Art. 27 Gebührenhöhe**

- 1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat Fr. 50.--. Die Gebühr ist an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt.
- 2 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für sechs Monate erhoben.

### **Art. 28 Gebührenerhebung**

- 1 Der Gemeinderat stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem kant. Gebührengesetz.
- 2 Nach Bezahlung der Gebührenrechnung erhält der Fahrzeughalter eine Parkkarte, die gut sichtbar hinter der Frontscheiben anzubringen ist.

## **Art. 29 Verwendung der Gebühren**

Die Gebühreneinnahmen sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden. Sie können auch für die Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.

## **Art. 30 Strafbestimmungen**

- 1 Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- 2 Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

## **Art. 31 Vollzugsbestimmungen**

Der Gemeinderat bezeichnet die Strassen, auf denen die Dauerparkiergebühr eingeführt wird und erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

## **VIII. Abstandsvorschriften**

### **Art. 32 Strassenabstände**

Die Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 84 ff. StrG und Art. 35 BZR.

## **IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 33 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 34 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 35 Indexierte Abgaben**

Den Gebühren gemäss den Art. 23 und 27 liegt der Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich der Index um mehr als 5 Punkte, werden die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

Buchrain, 4. Mai 1998

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:  
Urs Waldispühl

Der Gemeindeschreiber:  
Linus Hecht

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998  
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 3. November 1998

## (Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz)

### VII. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

#### § 84

##### *Abstände von Neubauten*

<sup>1</sup> Für neue ober- und unterirdische Bauten und Anlagen sind die Strassenabstände verbindlich, die in einem Nutzungsplan festgelegt wurden. Von der Gemeinde festgelegte Baulinien entlang von Kantonsstrassen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Wo kein solcher Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Kantonsstrassen 6 m,
- b. zu Gemeindestrassen 5 m,
- c. zu Güterstrassen 4 m,
- d. zu Privatstrassen 4 m,
- e. zu Wegen 2 m.

<sup>3</sup> Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Treppen, Balkone und andere Anlagen, wie Container- und Veloplätze, dürfen bis maximal 1 m über die Mindestabstände gemäss den Absätzen 1 und 2 hinausragen.

<sup>4</sup> Bei neuen unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt der Mindestabstand zu Strassen 3 m und zu Wegen 2 m, sofern nicht ein Nutzungsplan gemäss Absatz 1 abweichende Abstände festlegt.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können in einem Reglement die Abstände gemäss Absatz 2 bei Gemeindestrassen auf höchstens 3 m, bei Güterstrassen und Privatstrassen auf höchstens 2 m herabsetzen. Sie können zudem im Reglement die Absätze 3 und 4 durch eine andere Regelung ersetzen und weitere Bestimmungen über die Bewilligung von Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze aufstellen.

<sup>6</sup> Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Strasse kann im Einzelfall bei Kantonsstrassen das Baudepartement, bei den übrigen Strassen der Gemeinderat grössere Abstände verfügen.

#### § 85

##### *Abstände von bestehenden Bauten*

An Bauten und Anlagen, die über die gesetzlichen Strassenabstände oder Baulinien hinausragen, dürfen unter Vorbehalt von § 88 keine baulichen Veränderungen (An-, Um- und Aufbauten) vorgenommen werden. Für Isolationen gegen Wärmeverlust dürfen die Strassen- und Baulinienabstände unterschritten werden, sofern die für die Wärmeisolation vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt werden.

## § 86

### *Abstände von Pflanzen*

<sup>1</sup> Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

<sup>2</sup> Die Bäume von Wäldern haben einen Abstand von 5 m zu Kantonsstrassen und von 3 m zu den übrigen Strassen einzuhalten, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 3.

<sup>3</sup> Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.

<sup>4</sup> Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>5</sup> Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).

<sup>6</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

## § 87

### *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

## § 88

### *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Bei Kantonsstrassen bewilligt das Baudepartement, bei den übrigen Strassen der Gemeinderat Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das Baudepartement kann die Bewilligungskompetenz bei Kantonsstrassen an den Gemeinderat delegieren.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Baute, Anlage oder Pflanze weder die Sicherheit des Verkehrs noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt. Einzuhalten sind auch die Bestimmungen über die Sichtzonen (§ 90). Wo Baulinien festgelegt wurden, sind Bewilligungen nur zulässig, wenn dies in einem Nutzungsplan oder einem Reglement der Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde kann in der Bewilligung festlegen, dass der Mehrwert, der durch die Baute oder Anlage geschaffen wird, bei einem spätem Land-erwerb für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.

## § 89

### *Messweise*

<sup>1</sup> Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.

<sup>2</sup> Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.

<sup>3</sup> Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassen-  
seite zu messen.

## § 90

### *Sichtzonen*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.

<sup>4</sup> Das Baudepartement kann bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei den übrigen Strassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen.

## § 91

### *Lichtraumprofil*

<sup>1</sup> Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

## § 92

### *Verbot von verkehrgefährdenden Einrichtungen*

<sup>1</sup> Einrichtungen, die den Verkehr gefährden, insbesondere Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern, Materiallagerungen, Anpflanzungen und Stacheldrahtzäune, sind untersagt.

<sup>2</sup> Das Ableiten von Wasser auf die Strasse ist verboten.